



**Wie werde ich im Wählerverzeichnis
der Stadt Passau eingetragen?**

Für die Ausübung der Stimmabgabe muss der Stimmberechtigte neben den Stimmrechtsvoraussetzungen (aktives Wahlrecht) zusätzlich in einem **Wählerverzeichnis** eingetragen sein, oder einen Wahlschein besitzen.

Die Stadt Passau erstellt deshalb für jeden seiner 33 Stimmbezirke ein Wählerverzeichnis.

In einem Wählerverzeichnis der Stadt Passau werden alle Stimmberechtigten von Amts wegen, also ohne Ihr zutun, aufgenommen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 02.09.2018) mit Ihrer **Hauptwohnung** in der Stadt Passau gemeldet sind.



**Was passiert denn, wenn ich nach
dem 02.09.2018 umziehe???**

- Zieht eine in unserem Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person von der Stadt Passau in eine andere Gemeinde innerhalb Bayerns um und meldet sich dort im Zeitraum 03.09.2018 bis 23.09.2018 mit Hauptwohnsitz an, so bleibt die stimmberechtigte Person zunächst grundsätzlich in unserem Wählerverzeichnis eingetragen. Der Stimmberechtigte kann jedoch bei der neuen Wohnsitzgemeinde **Antrag auf Aufnahme** in das Wählerverzeichnis bis 23.09.2018 stellen. Er wird dann bei seiner neuen Hauptwohnsitzgemeinde im Wählerverzeichnis aufgenommen und nach Mitteilung der Gemeinde aus unserem Wählerverzeichnis gestrichen.
- Erfolgt eine Änderung des Hauptwohnsitzes innerhalb Bayerns nach dem 23.09.2018, können Sie auch auf Antrag nicht mehr im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden, bleiben aber auf jeden Fall in unserem Wählerverzeichnis. Sie können dann an der Wahl nur noch durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in dem für den früheren Wohnsitz in Passau zuständigen Wahllokal teilnehmen.
- Erfolgt der Umzug in eine Wohnung außerhalb des Freistaates Bayern geht das Recht, an dieser Landtagswahl das Stimmrecht wahrzunehmen, verloren.

Beachte Besonderheit bei gleichzeitig stattfindender Bezirkswahl
siehe Link – Bezirkswahl – wer darf wählen



Bei **Umzügen innerhalb der Stadt Passau**, bleibt der Stimmberechtigte im Wählerverzeichnis des seiner bisherigen Wohnung zugeordneten Stimmbezirks eingetragen. Ein Antragsverfahren auf Eintragung in das der neuen Wohnung zugeordnete Wählerverzeichnis ist nicht möglich. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausstellen zu lassen.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit **seiner eigenen Eintragung** im Wählerverzeichnis prüfen. Zum Nachweis seiner Einsichtsberechtigung muss er sich ausweisen.

Dieses Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis besteht vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag (24.09. – 28.09.2018) während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde.

Näheres dazu finden Sie in der [Bekanntmachung zum Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen \(siehe dementsprechenden Link\)](#).

Alle Stimmberechtigten der Stadt Passau werden vor der Wahl rechtzeitig durch das Wahlamt informiert und erhalten ihre

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Sie bestätigt Ihnen, dass wir Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen haben und im darauf vermerkten Abstimmungsraum Ihre Stimme abgeben können.

Sollten Sie bis 23.09.2018 noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Wahlamt der Stadt Passau in Verbindung!

Die [Rückseite der Wahlbenachrichtigung \(siehe dementsprechenden Link\)](#) können Sie für die Beantragung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen nutzen.